# **Fortbildungsvertrag**

zwischen dem/der
(Auftraggeber/in)
und der
Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Plauen

§ 1

Schloßberg 1, 08523 Plauen (Akademie)

# **Geltungsbereich – Vertragsgrundlage**

(1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber/in und Akademie.

§ 2

# Gegenstand

(1) Die Akademie übernimmt im Rahmen der Fortbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in die theoretischen Ausbildungsabschnitte in der Zeit vom

#### 13.01.2025 bis 18.04.2025 und vom 14.07.2025 bis 10.10.2025

Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme des/der vom Auftraggeber genannten Teilnehmers/in, der/die gemäß Anlage 1 bis zum 30.11.2024 der Akademie namentlich mitgeteilt werden muss, an der oben genannten Bildungsmaßnahme.

Der Ausbildungsteilnehmer erwirbt keine eigene Leistungsberechtigung aus diesem Vertrag.

(2) Die Akademie stellt dem/der Lehrgangsteilnehmer/in das von den Lehrbeauftragten und Dozenten erarbeitete Lehr- und Lernmaterial elektronisch zur Verfügung. Bei der Beschaffung notwendiger Fachliteratur unterstützt die Akademie den/die Ausbildungsteilnehmerin beratend. Der/die Auftraggeber/in erhält eine Aufstellung der notwendigen Fachliteratur des/der Ausbildungsteilnehmers/in.

§ 3

# **Finanzierung**

- (1) Der/die Auftraggeber/in zahlt an die Akademie für die § 2 aufgeführten Leistungen einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,00 € (in Worten dreitausend Euro) je Teilnehmer/in.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 festgelegte Summe ist in 2 Raten zu entrichten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Raten sind jeweils zu Beginn der Theorieblöcke fällig.
- (3) Der/die Auftraggeber/in stellt die Teilnahme der unter § 2 Abs. 1 genannten Person an der Bildungsmaßnahme über den gesamten Zeitraum dieses Vertrages sicher. Eine Stornierung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist kostenfrei. Eine Stornierung danach oder ein vorzeitiges Ausscheiden ist möglich, bedarf zu ihrer Wirksamkeit aber der Schriftform. Die Zahlungspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die zum Zeitpunkt der Stornierung oder des Ausscheidens bereits fälligen Raten; sie beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 50 % des Gesamtbetrages gemäß Abs. 1. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Fall einer Kündigung des/der Auftraggebers/in aus wichtigem Grund bemisst sich die Finanzierung nach dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Wert der vereinbarten Gesamtleistung.
- (5) Die Überweisung der vereinbarten Raten ist auf das Konto der Akademie vorzunehmen.

§4

# **Durchführung des Auftrages**

- (1) Die Ausbildung findet in den Räumen der Akademie statt. Die Ausbildung umfasst ca. sechs Monate (Richtwert: 720 Unterrichtsstunden), geteilt in 2 Theorieblöcke.
- (2) Die Akademie verpflichtet sich, die Ausbildung nach dem von ihr gestalteten Stoffplan auf der Rechtsgrundlage der Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung LkonV vom 17. August 2001, in der aktuell gültigen Fassung) i. V. m. der Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin (POLKon vom 16. Januar 2008, in der aktuell gültigen Fassung) durchzuführen. Die Akademie hat für die Lehrveranstaltungen fachlich und pädagogisch dem Niveau der Ausbildungsmaßnahme entsprechendes qualifiziertes Lehrpersonal einzusetzen.
- (3) Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Akademie behält sich vor, die Bildungsmaßnahme bis spätestens 4 Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die von ihr vorab festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern nicht erreicht wird. Bereits gezahlte Raten werden erstattet.

§ 5

# Leistungskontrollen und Leistungsnachweise

- (1) Die Akademie führt während der Ausbildung regelmäßig Leistungskontrollen durch. Wenn die Leistung des/der Ausbildungsbildungsteilnehmers/in erkennen lassen, dass er/sie das Ziel der Ausbildung aller Voraussicht nach nicht erreichen wird, entscheidet der/die Auftraggeber/in auf Vorschlag der Akademie gegebenenfalls über die Beendigung der der Ausbildung. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Akademie erstellt nach Abschluss der Fachtheoretischen Ausbildungsmaßnahme eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Bildungsmaßnahme.

§ 6

# Beginn und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird mit dem Tage des Abschlusses wirksam und endet mit der Erfüllung des Leistungsgegenstandes dieses Vertrages.

§ 7

# Haftung

- (1) Die Auswahl der Lehrbeauftragten und Dozenten und die Zusammenstellung der Lehr- und Lernmaterialien erfolgt mit größter Sorgfalt, trotzdem sind Fehler nicht völlig ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für fehlerhafte Angaben und deren Folgen kann von der Akademie nicht übernommen werden.
- (2) Die Akademie übernimmt keine Haftung für Schäden des/der Auftraggebers/in oder des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin, die auf einem schuldhaften Verhalten der Akademie, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen der Akademie beruhen. Dies gilt nicht für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten, die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ("Kardinalpflichten").

§ 8

#### **Datenschutz**

Die Akademie verpflichtet sich, die ihr während der Durchführung der Bildungsmaßnahme bekannt gegeben werdenden personenbezogenen Daten der Lehrgangsteilnehmer sowie die Angelegenheiten des/der Auftraggebers/in einschließlich der Daten aus diesem Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags gegenüber Dritten geheim zu halten und nach den Regeln des Datenschutzrechtes zu behandeln. Diese Regelung gilt auch für die in ihrem Auftrag handelnden Personen.

§ 9

# Ergänzungen von Vertragsbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Erfüllung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

#### § 10

#### Gerichtsstand

Sowie der/die Auftraggeber/in Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages der für die Akademie zuständige Gerichtsstand vereinbart.

, den	Plauen, den
	Staatliche Studienakademie Plauen

# Anlage 1

Gegenstand des Fortbildungsvertrages vom
zwischen dem/der
(Auftraggeber/in)
und der
Berufsakademie Sachen Staatliche Studienakademie Plauen Schloßberg 1, 08523 Plauen (Akademie)
ist die Teilnahme des/der vom Auftraggeber genannten
Teilnehmer/in:
an der oben genannten Bildungsmaßnahme.
, den